

14. Sind Kinder unter dreizehn Jahren, die gegen das Verbot in den §§ 135 und 154a der Reichsgewerbeordnung in Fabriken *z* beschäftigt werden, von der Gewerbe-Unfallversicherung ausgeschlossen?

Gew.U.V.G. vom <sup>30. Juni</sup><sub>6. Juli</sub> 1900 § 1.

R.Gew.O. vom <sup>30. Juni</sup><sub>28. Juli</sub> 1900 §§ 135, 154a.

III. Zivilsenat. Ur. v. 23. April 1907 i. S. R. (Rl.) w. G. (Bekl.).  
Rep. III. 412/06.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der am 8. Februar 1892 geborene Kläger hatte im Sommer 1903 vom Beklagten den Auftrag erhalten, das Holzgerüst der Beladestation einer — für das vom Beklagten betriebene Braunkohlenwerk erbauten und für den Transport der Kohlen bestimmten — Drahtseilbahn mit einem von der Bergbehörde angeordneten feuersicheren Anstrich zu versehen. Mit dieser Arbeit war er im Mai und Juni 1903 beschäftigt. Als er am 4. oder 5. Juni 1903 dem Maschinenwärter des Beklagten eine ihm aufgetragene Meldung nach der Maschinenstube überbracht hatte und sich an seine oberhalb des Drahtseils und Laufrades befindliche Arbeitsstelle zurückbegab, erlitt er dadurch eine Quetschung mehrerer Finger der linken Hand, daß er beim Hinaufklettern ausglitt, das im Gange befindliche Drahtseil ergriff und mit der Hand unter eine damals — vor der behördlichen Abnahme — noch nicht verwahrte Laufrolle geriet. Die Steinbruchsberufsgenossenschaft, welcher der Bergwerksbetrieb des Beklagten überwiesen ist, lehnte es ab, Entschädigung zu gewähren, weil der Kläger unerlaubter Weise gegen das Verbot in den §§ 135 und 154 a Gew.O. beschäftigt worden sei. Der Kläger hat gegen diesen Bescheid Berufung nicht eingelegt. Unter der Behauptung, daß er infolge des Unfalls 33  $\frac{1}{3}$  Prozent seiner Arbeitsfähigkeit verloren habe, und daß der Beklagte an dem Unfälle schuld sei, beantragte er, den Beklagten zu verurteilen, ihm auf die Dauer seines Lebens eine jährliche Rente von mindestens 350 M zu zahlen. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Diesem Antrage wurde vom Landgerichte entsprochen. Die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen worden. Das Berufungsgericht führt aus, daß ein Betriebsunfall vorliege, daß der Kläger, auch wenn er gegen das Verbot in den §§ 135 und 154 a Gew.O. beschäftigt wurde, als ein nach § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 versicherter Arbeiter zu gelten habe, und demnach ein Anspruch gegen den Beklagten nicht begründet sei, weil es an den Voraussetzungen des § 135 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes fehle.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt unter eingehender und rechtlich einwandfreier Begründung an, daß der Kläger bei Ausführung des feuer sicheren Anstrichs in dem nach § 1 Nr. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 versicherungspflichtigen Bergwerksbetriebe des Beklagten beschäftigt war, und daß der Unfall durch die seine Betriebsstätte umgebenden Gefahren verursacht worden ist, mithin als Betriebsunfall sich darstellt. Diese Annahme wird von der Revision beanstandet, weil die Drahtseilbahn zur Zeit des Unfalls noch nicht von der Bergbehörde genehmigt gewesen sei, der Betrieb deshalb nicht habe erfolgen dürfen; rechtsirrtümlich sei die Ausführung, daß die Beschaffenheit der Betriebsstätte den Unfall verursacht habe, auch wenn die äußere Veranlassung zur Verletzung von dem Probelaufen der Drahtseilbahn, und danach von den Leuten der Erbauerin der Bahn, und nicht vom Beklagten ausging, wenn vielmehr die Bahn bis dahin, wo sie organisch arbeitete, dem Betriebe des Beklagten noch nicht eingefügt war. Die Einwendungen sind unbegründet. Daß die Drahtseilbahn dem bestimmungsgemäßen Betriebe noch nicht übergeben, sondern nur probeweise in Gang gesetzt worden war, ist schon deshalb unerheblich, weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Betrieb der Drahtseilbahn, sondern der Bergwerksbetrieb des Beklagten als der Betrieb anzusehen ist, in dem der Kläger beschäftigt war, und der Unfall sich ereignet hat. Das Berufungsgericht nimmt ohne Rechtsirrtum an, daß der feuer sichere Anstrich des Balkenwerks der Beladestation dem Betriebe des Braunkohlenbergwerks um deswillen diente, weil die zuständige Bergbehörde das Anbringen dieses Anstriches zur Verhütung, daß ein Brand von der Beladestation auf das Kohlenwerk übergreife, angeordnet hatte. Rechtlich zutreffend ist auch die weitere Annahme, daß der Unfall durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte verursacht worden ist und mit dem Betriebe in ursächlichem Zusammenhange steht. Wenngleich der Kläger seine durch die Meldung beim Maschinenwärter unterbrochene Tätigkeit noch nicht wieder aufgenommen hatte, so befand er sich doch zur Zeit des Unfalls bereits in dem Balkenwerk, welches er anzustreichen hatte, also innerhalb der Betriebsstätte, und er war infolge des ihm erteilten Auftrags den durch den Probetrieb der

Drahtseilbahn hervorgerufenen, die Betriebsstätte umgebenden Gefahren ausgesetzt. Unerheblich ist hierbei, ob dieser Probebetrieb von dem Beklagten, oder von der Erbauerin der Drahtseilbahn angeordnet wurde.

Die Revision findet ferner eine Rechtsverletzung darin, daß das Berufungsgericht den Kläger als einen nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz versicherten Arbeiter ansehe, obwohl er nach den Vorschriften der Gewerbeordnung, in dem Bergwerksbetriebe nicht habe beschäftigt werden dürfen. Dieser Angriff ist nicht gerechtfertigt. Der § 135 Gew.O. vom <sup>30. Juni</sup>/<sub>26. Juli</sub> 1900 (R.G.Bl. S. 871) bestimmt, daß Kinder unter dreizehn Jahren in Fabriken nicht beschäftigt werden dürfen, und nach § 154a findet diese Bestimmung auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brücken oder Gruben entsprechende Anwendung. Das Verbot hat aber nicht zur Folge, daß das dem Verbote zuwider in der Fabrik oder in einem der gleichgestellten Betriebe beschäftigte Kind von der Unfallversicherung ausgeschlossen sei. Auf die Bestimmung des § 134 B.G.B., daß ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig ist, wenn sich nicht aus dem Gesetze ein anderes ergibt, kann man sich hierfür nicht berufen. Nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze vom <sup>30. Juni</sup>/<sub>5. Juli</sub> 1900 (R.G.Bl. S. 585 fig.) ist ein mit dem Willen des Arbeitgebers begründetes, tatsächlich zustande gekommenes Arbeitsverhältnis zur Entstehung der Unfallversicherung ausreichend; einen zivilrechtlich gültigen Dienstvertrag setzt das Gesetz nicht voraus. Wenn daher auch der gegen das Verbot des § 135 Gew.O. abgeschlossene Dienstvertrag nichtig ist und weder dem Arbeitgeber noch dem Arbeiter einen erzwingbaren Anspruch auf die Leistung aus dem Vertrage gibt, so ist doch die Versicherung in Kraft getreten, sobald nur — wie im vorliegenden Falle — das Arbeitsverhältnis mit dem Willen des Unternehmers begründet worden ist und tatsächlich bestanden hat. Das Reichsgesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261), welchem der § 135 Gew.O. entnommen ist, hat hieran nichts geändert. Es verfolgt den Zweck, einen erhöhten gesetzlichen Schutz der Arbeiter herbeizuführen, namentlich die Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit weiter aus-

zubilden. Für das Verbot im § 135 war die Rücksicht auf die körperliche und auf die geistige und sittliche Entwicklung der Kinder maßgebend. Zur Verhütung der verbotenen Beschäftigung ist im § 146 Gew.D. gegen die Gewerbetreibenden, die dem § 135 zuwiderhandeln, eine Strafbestimmung aufgestellt. Daß aber beabsichtigt worden sei, den § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes einzuschränken, und die gegen das Verbot beschäftigten Kinder unter dreizehn Jahren von der Unfallversicherung auszuschließen, ist weder aus dem Inhalte des Gesetzes noch aus den Gesetzesmaterialien zu entnehmen. Einer solchen Annahme steht auch der Umstand entgegen, daß die Gewerbeordnung nicht jede gewerbliche Beschäftigung der Kinder unter dreizehn Jahren verbietet, vielmehr nur die Beschäftigung in Fabriken und den im § 154a gleichgestellten Betrieben untersagt. Kinder unter dreizehn Jahren sind also fähig, in ein Arbeitsverhältnis einzutreten. Das Verbot des § 135 der Gew.D. betrifft nur die Art der Beschäftigung und unterliegt der gleichen Beurteilung wie die im Gesetze vom 1. Juni 1891 zum Schutze der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen erlassenen Vorschriften. Sowenig aber ein Unfall, den eine Arbeiterin bei einer durch § 137 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 untersagten Beschäftigung erleidet, der Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes entzogen ist, ebensowenig trifft dies bei einem dem Verbote des § 135 zuwider beschäftigten Kinde unter dreizehn Jahren zu. Der abweichenden, in dem Bescheide der Steinbruchsberufsgenossenschaft ausgesprochenen und von Hahn, das Krankenversicherungsgesetz (2. Aufl.) S. 16 zu § 1 Bem. 1b, Piloty, die Unfallversicherungsgesetze S. 62 zu § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes unter III 4, und Weyl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts S. 936, S. 106, 107 und Anmerkung, vertretenen Ansicht kann hiernach nicht beigetreten werden.“